

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Hilfsfristen für Rettungsdienste und Feuerwehren**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 15.05.2017

Die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (Bedarf-VO-RettD) sieht in Niedersachsen eine Hilfsfrist, also den Zeitraum zwischen dem Beginn der Einsatzentscheidung durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort, von 15 Minuten für Rettungsdienste vor.

Die Hilfsfristen für Feuerwehren sind hingegen landesweit nicht einheitlich vorgeschrieben. Die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit (eigener Wirkungskreis) (Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, Info Nr. 45/2014). Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) im Deutschen Städtetag sieht für die Feuerwehren in Städten eine Hilfsfrist von acht Minuten vor.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die unterschiedlichen Vorgaben bei Hilfsfristen?
2. Welche Hilfsfrist hält die Landesregierung für freiwillige Feuerwehren im ländlichen Raum für angemessen?
3. Hält es die Landesregierung für notwendig, die Hilfsfrist für Feuerwehren im Brandschutzgesetz festzulegen?